

SATZUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Nöhrenholz" in der Gemeinde S e h n d e

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) hat der Rat der Gemeinde Sehnde in seiner Sitzung am 26. November 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Das "Nöhrenholz" ist ein Gehölz mit zahlreichen wechselfeuchten Tümpeln und Wasserkuhlen in der östlichen Gemarkung der Gemeinde Sehnde. Zusammen mit angrenzenden Grünlandflächen erfüllt es wichtige Funktionen im Naturhaushalt und stellt auch für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum dar.

Der geschützte Landschaftsbestandteil "Nöhrenholz" wird, weil er

- a) das Landschaftsbild belebt und gliedert,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
- c) das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt,

wegen seiner besonderen Bedeutung für den Vogelschutz, als Laich- und Lebensraum für Amphibien sowie als belebendes Element in der Landschaft gemäß § 28 NNatSchG unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellte Gebiet in der Gemarkung Dolgen der Gemeinde Sehnde (LB H 09). Die genaue Grenze verläuft auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt.

Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten:

1. Ständig oder zeitweise wasserführende Tümpel und Wasserkuhlen durch Auffüllen mit Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen o.ä. Materialien oder durch Einleitung von Abwasser und Chemikalien zu schädigen, zu gefährden, zu verändern oder in ihrem Wasserchemismus zu beeinflussen.
2. Wiesen und Weiden über das zur Zeit vorhandene Maß hinaus sowie Tümpel und Wasserkuhlen zu entwässern.
3. Die Ufer-, Überwasser-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation mechanisch, chemisch oder biologisch zu gefährden oder zu schädigen.
4. Den Gehölzbestand zu schädigen, zu gefährden oder in seiner Gestalt wesentlich zu verändern.

Schädigungen im Sinne von Satz 1 sind auch Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich eines Gehölzes, die seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere durch

- a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (Herbizide),
 - c) Abflämmen von Flächen.
5. Wiesen- und Weideflächen in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln sowie zum Zwecke der Neuansaat umzubereiten oder mit Herbiziden zu behandeln.
 6. Das Errichten baulicher Anlagen, auch solcher, die von einer Baugenehmigung freigestellt sind oder nur einer Anzeigenpflicht unterliegen, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen.

(2) Nicht unter diese Verbote fallen:

1. Ordnungsgemäße Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder solcher, die in Abstimmung und Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichten, bestimmte Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils zu dulden.
- (2) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wenn
 1. diese im Zusammenhang mit einer Befreiungsgenehmigung nach § 5 angeordnet wurden oder
 2. entgegen einem Verbot nach § 3 gehandelt wurde, ohne dass eine Befreiung zugelassen wurde. Neben dieser Verpflichtung kann eine Geldbuße nach § 6 verhängt werden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Sehnde unter Darlegung der Gründe einzureichen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt ohne dass eine Befreiung erteilt wurde,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 unterlässt,
 3. gegen Verpflichtungen gemäß § 4 verstößt oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Befreiung sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- EURO geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

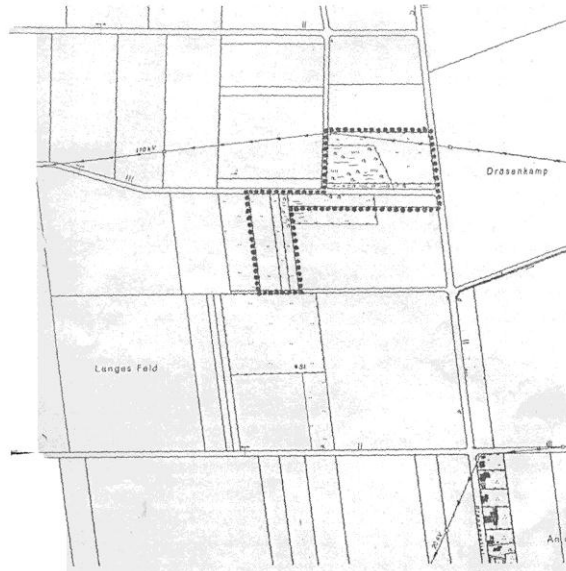
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Sehnde, den 30. November 1987

Gemeinde S e h n d e

Bürgermeister

Gemeindedirektor



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Dolgen

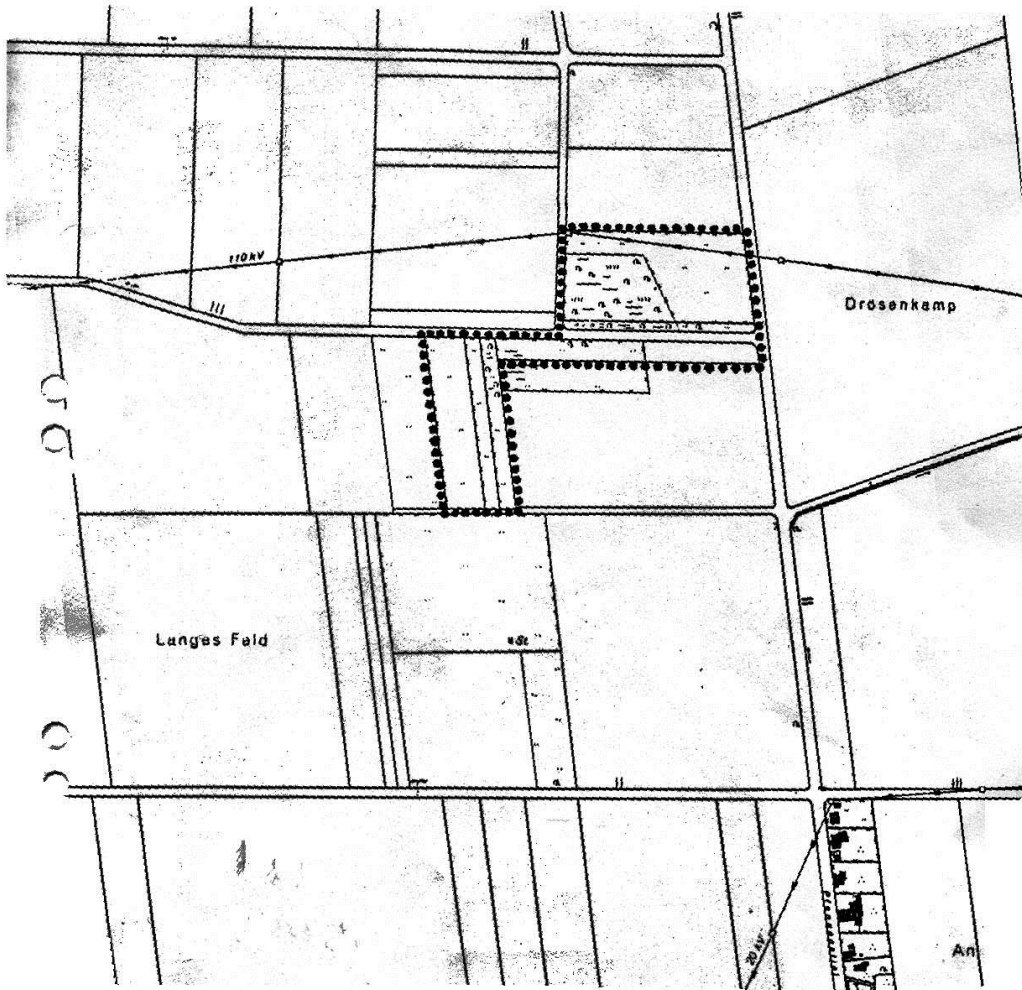
*** Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/26 Dolgen

Verlängerungsvermerk

Kartographie
 Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 3626/26
 Herabgelassen von Katasteramt Hannover
 Katasteramt
 Veranschaulichungsplan erteilt am 27.10.1984
 durch das Katasteramt Hannover
 Nr. 12 74976/84

Der Geltungsbereich umfasst
 die Flurstücke
 14, 15, 16, 17/3,
 17/4, 18, 19 u. 2
 der Flur 2 Dolgen



Ge h Do
 Aus hni aus Dt Grundk: 5000
 Bla Nr 3626/26 Dolger

L f

1. Kartengrundlage
 Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. *Z 98*
~~Wegweisung/Kartierung in dem Gebiet~~
2. Herausgebervermerk
 Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
 Erlaubnisvermerk
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am *9.8.88*
 durch das Katasteramt Hannover
 Az. *AI 74976/84*

Ge

h

4

f